

# **Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Hanau**

(gemäß Magistratsbeschluss vom 20.07.2015)

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ausnahmen

### **Abschnitt 2 – Regelungen für die Gestaltung von Sondernutzungen**

- § 4 Warenauslagen
- § 5 Mobile Verkaufsstände
- § 6 Werbeständer
- § 7 Außenbestuhlung und Möblierung von Gastronomiebetrieben
- § 8 Überdachungen und Markisen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Begrünungselemente
- § 11 Bodenbeläge und Aufbauten
- § 12 Sitzbänke und Fahrradständer
- § 13 Mobile Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum
- § 14 Hohlkammerplakate für Wahlwerbezwecke
- § 15 Brücken- und Laternenbanner
- § 16 Hinweisschilder

### **Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen**

- § 17 Allgemeine Regelungen
- § 18 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

## **- Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

- (1) Die Richtlinie regelt die Anforderungen an Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum.
- (2) Gastronomiebetriebe im Sinne dieser Richtlinie sind alle Betriebe, die Getränke (auch nichtalkoholische Getränke) und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten.
- (3) Unberührt von der Richtlinie bleiben das hessische Straßengesetz und die Sondernutzungssatzung der Stadt Hanau in ihrer jeweils gültigen Form.
- (4) Die Antragsteller sind dafür verantwortlich weitere gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Abschnitt 2 umfasst Regelungen für das gesamte Stadtgebiet Hanau mit allen Stadtteilen.

### **§ 3 Ausnahmen**

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Vorschriften der Richtlinien eine Ausnahme erteilt werden.

## **- Abschnitt 2 - Regelungen für die Gestaltung von Sondernutzungen**

### **§ 4 Warenauslagen**

- (1) Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.
- (2) Pro Einzelhandelsbetrieb sind maximal 2 Typen von Warenauslagen zulässig, die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sein und den Anforderung an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen müssen. Es ist darauf zu achten, dass die Warenauslage unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.

- (3) Warenauslagen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen und sind unmittelbar an der Gebäudefassade aufzustellen. Ihre Tiefe darf höchstens 1,50 m, ihre Höhe 1,80 m betragen wobei jederzeit eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zur Bordsteinkante/Fahrbahn zu gewährleisten ist.
- (4) Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Paletten und Kartons sowie die Warenpräsentation auf Transporthilfen, wie z.B. Magazin-, Tisch- und Schiebbügelwagen. Im Einzelfall sind bei einer besonders hochwertigen Gestaltung der Warenpräsentation Ausnahmen möglich.
- (5) Die Aufstellung von Warenauslagen ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein mobiler Warenverkaufsstand oder Werbeständer aufgestellt wird.

## **§ 5 Mobile Verkaufsstände**

- (1) Als mobile Verkaufsstände gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die dem Verkauf von Waren dienen, wie z.B. Markttische, Verkaufswagen, Schankanlagen, Stände, Theken sowie mobile Verkaufsautomaten.
- (2) Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist lediglich ein mobiler Verkaufsstand zulässig, der den Anforderung an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen muss. Es ist darauf zu achten, dass der Verkaufsstand unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.
- (3) Ohne Zuordnung zu einem Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb sind mobile Verkaufsstände nur ausnahmsweise zulässig.
- (4) Mobile Verkaufsstände vor Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben dürfen lediglich zwei Drittel der Breite der Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen und sind nach Möglichkeit direkt an der Gebäudefassade aufzustellen. Ihre Tiefe darf höchstens 1,50 m betragen, eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m zur Bordsteinkante/Fahrbahn ist jedoch sicher zu stellen.
- (5) Die Aufstellung eines mobilen Verkaufsstandes ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen oder Werbeständer aufgestellt werden.

## **§ 6 Werbeständer**

- (1) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen (sog. Kundenstopper und mobile Werbefahnen) inklusive Sonderformen, wie z.B. Eistüten, Kinderspielgeräten oder auch an der Fassade vorübergehend angebrachte Werbeelemente (z.B. Flaggen).

- (2) Grundsätzlich ist das Aufstellen eines Werbeständers in Form des sog. Kundenstoppers nur für Gastronomiebetriebe bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangebot (z.B. Bäckereien, Metzgereien) zulässig. Für alle anderen Betriebe gilt, dass die Aufstellung sog. Kundenstopper nur im Rahmen besonderer Anlässe (z.B. Sonderverkaufsveranstaltungen, Feste) temporär genehmigt werden.
- (3) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig, der den Anforderung an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen muss. Es ist darauf zu achten, dass der Werbeständer unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar ist.
- (4) Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Sie dürfen bis zu 1 m von der Gebäudefassade abrücken, sofern jederzeit eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen Werbeständer und Bordsteinkante/Fahrbahn eingehalten wird.
- (5) Die maximale Größe des Werbeständers ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt, er darf lediglich metallfarben, anthrazit lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst, maximal 1,50 m hoch sowie 1,00 m breit und tief sein und keine zusätzliche Eigenwerbung tragen. Unmittelbar an Fassaden angebrachte Flaggen (sogenannte Beachflags) dürfen ein abweichendes Format haben.
- (6) Die Aufstellung eines Werbeständers ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen oder ein mobiler Verkaufsstand aufgestellt werden größerformatige, bewegliche sich drehende Werbeständer sind nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen zulässig.

## **§ 7 Außenbestuhlung und Möblierung von Gastronomiebetrieben**

- (1) Die Außenbestuhlung und Möblierung wie Stühle, Tische, Bänke, und Theken des jeweiligen Gastronomiebetriebes muss in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden. Im Einzelfall sind bei einer hochwertigen und kreativen Gestaltung der Möblierungselemente Ausnahmen möglich.
- (2) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Stoff, Leder oder eine Kombination derselben zu verwenden. Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorgenannten Materialien oder diese nachahmend zulässig.
- (3) Möblierungselemente aus anderen Materialien sind lediglich zulässig, wenn sie durch Hussen aus Stoff vollständig bedeckt sind.
- (4) Festzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind nur aus besonderen Anlässen oder im Rahmen der Gestaltung der Außengastronomie im Biergartenstil zulässig.

- (5) Außenbestuhlung und Möblierung dürfen keinen Werbeaufdruck haben.
- (6) Bei der Aufstellung von Außenbestuhlung und Möblierung ist sicher zu stellen, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m auf dem Gehwegbereich bis zur Bordsteinkante/Fahrbahn eingehalten wird. In Bereichen, die als Fußgängerzone ausgewiesen sind, gilt dies nur, soweit dort ein nicht unerhebliches Fahrzeugaufkommen, beispielsweise durch Linienverkehr, herrscht.

## **§ 8 Überdachungen und Markisen**

- (1) Überdachungen sind freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen, z.B. Schirme. Markisen sind an der Gebäudefassade angebrachte Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.
- (2) Pro Betrieb ist jeweils nur ein Typ Markisen und ein Typ Überdachungen zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung auf einander abzustimmen. Die Bespannung soll ausschließlich in textilen Materialien in dezenter Farbgebung erfolgen, Sockel und Gestell dürfen lediglich metallfarben, anthrazit lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst sein. Bei hölzernen Gestellen ist eine natürliche Farbgebung zulässig.
- (3) Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchgangs- und Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise zur Beschattung von Sitzplätzen in gastronomisch genutzten Bereichen ist eine Auskragung von mehr als 2,00 m zulässig.
- (4) Unzulässig sind Überdachungen mit Kunststoffsockel. Ebenfalls unzulässig sind Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

## **§ 9 Einfriedungen**

- (1) Als Einfriedung gelten alle mobilen Elemente, z.B. Wände, Zäune und Geländer, die einer Abgrenzung der Fläche zum öffentlichen Straßenraum dienen.
- (2) Einfriedungen in Form von Wänden, Zäunen, Geländern u.ä. sind lediglich bei Gastronomiebetrieben ausnahmsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit oder als Wetterschutzelement zulässig.
- (3) Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt und ihre Gesamthöhe 1,20 m, im Einzelfall bei Nutzung als Wetterschutz 1,50 m nicht übersteigt. Sie dürfen nicht blickdicht gestaltet und müssen den in der Umgebung vorherrschenden Farbtönen angepasst sein. Eine Werbung an der Einfriedung ist unzulässig.

- (4) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Glas oder eine Kombination derselben zu verwenden. Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorgenannten Materialien oder diese nachahmend zulässig, vollständig aus Kunststoff bestehende Einfriedungen sind unzulässig.

## **§ 10 Begrünungselemente**

- (1) Als Begrünungselemente gelten mobile Elemente, wie z.B. Pflanzkübel, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- (2) Begrünungselemente sind nur unmittelbar angrenzend an den Betrieb oder eine genehmigte Außengastronomie und nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt und ihre Gesamthöhe 1,20 m nicht übersteigt. In angemessener Anzahl und unmittelbar an der Fassade oder flankierend am Eingang ist eine Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Grundsätzlich ist die Ausführung in Umfang und Höhe dem zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßenraum anzupassen.
- (3) Begrünungselemente müssen je Betrieb einheitlich gestaltet sein und sollen aus optisch ansprechenden Materialien wie Stahl, Aluminium, Rattan, Terrakotta, Keramik oder einer Kombination derselben bestehen. Kunststoff ist nur in Kombination mit den vorgenannten Materialien oder diese nachahmend zulässig.
- (4) Für die Bepflanzung sind immer immergrüne Pflanzen, beispielsweise Buchsbäume oder Lorbeer oder andere geeignete Pflanzen wie beispielsweise Geranien, Chrysanthemen oder Hortensien zu verwenden. Zimmerpflanzen sind nicht zulässig.
- (5) Ausnahmen sind zur Umsetzung eines einheitlichen Gestaltungskonzeptes für eine oder mehrere Straßen zulässig.

## **§ 11 Bodenbeläge und Aufbauten**

- (1) Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten oder sonstige liegende Werbeanlagen).
- (2) Bodenbeläge sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zu besonderen Anlässen (z.B. Sonderverkaufsveranstaltungen, Feste) dürfen Bodenbeläge nach gesonderter Genehmigung eingesetzt werden.
- (3) Aufbauten sind Podeste oder Bühnen. Aufbauten sind nur dort zulässig, wo sie der besseren Zugänglichkeit eines Außenverkaufs dienen.



- (4) Die zur besseren Zugänglichkeit des Außenverkaufs zugelassenen Aufbauten dürfen nicht weiter als 1,0m in den Gehweg hineinragen.

## **§ 12 Sitzbänke und Fahrradständer**

- (1) Sitzbänke und Fahrradständer dürfen im öffentlichen Straßenraum durch Dritte nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung aufgestellt werden, soweit stadtgesterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Sitzbänke und Fahrradständer dürfen lediglich metallfarben, anthrazit lackiert oder der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung angepasst sein, sie dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Lediglich eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

## **§ 13 Mobile Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum**

- (1) Werbung im öffentlichen Straßenraum erfolgt aufgrund eines Werbevertrages durch Fa. DSM. Nach Maßgabe dieses Vertrages ist Werbung zulässig u.a. an Litfaßsäulen, Lichtmasten und durch großflächige Werbeanlagen. Soweit darüber hinaus Werbung durch Sondernutzungserlaubnis möglich ist (z.B. Werbung für stadt eigene Veranstaltungen, Wahlwerbung, Werbung für Veranstaltungen mit nachhaltigem Interesse für die Stadt, z.B. kultureller Art) erfolgt diese über Dreiecksständer.
- (2) Dreiecksständer dürfen nur um Straßenlaternen aufgestellt werden, ein Mindestabstand von 30 cm vom Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- (3) Unzulässig ist eine Aufstellung von Dreiecksständern auf Grünflächen und Anpflanzung aller Art, sowie im Abstand von 10 m zu Fußgängerüberwegen, Kreuzungen, Ampeln und Grundstücksausfahrten. Unzulässig ist die Aufstellung weiterhin auf Verkehrsinseln, in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen.
- (4) Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Dreiecksständer und der Plakate ist zu achten. Bei Beschädigung oder Verschmutzung sind diese umgehend auszutauschen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Stark leuchtende Farben, wie z.B. Neonfarben sind bei Gestaltung der Plakate unzulässig.
- (5) Mobile Plakatwerbung auf Dreiecksständern ist nur zulässig für Veranstaltungen, die in Hanau stattfinden. Sie sind bis spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

## **§ 14 Hohlkammerplakate für Wahlwerbezwecke**

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 1 ist zusätzlich sechs Wochen vor einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl sowie vor einer Abstimmung für Wahlwerbezwecke die Nutzung von Hohlkammerplakaten an Lichtmasten bis zur Größe DIN A-1 zulässig.
- (2) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

## **§ 15 Brücken-, Straßen- und Laternenbanner**

- (1) Als Brücken-, Straßen- und Laternenbanner gelten alle Werbeelemente in Form von Bannern oder Flaggen, die beispielsweise zur Anbringung an Brückengeländern, dem Brückenkörper, Hausfassaden, Masten oder Laternen vorgesehen sind. Eine Flagge ist ein Stück Tuch, das an einem Fahnenmast oder einem Fahnenstock befestigt ist.
- (2) Die Anbringung von Bannern ist nur zulässig zur Bewerbung in Hanau stattfindender Feste und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung. Unzulässig ist die Anbringung von Bannern zur Bewerbung von Sonderverkäufen und Rabatten aller Art.
- (3) Bei lokal begrenzten Veranstaltungen, wie z.B. Straßenfesten, ist die Anbringung der Banner ausnahmsweise in der direkten Umgebung der Veranstaltung zulässig.
- (4) Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Banner ist zu achten. Bei Beschädigung oder Beschmutzung sind diese umgehend auszutauschen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Stark leuchtende Farben, wie beispielsweise Neonfarben sind bei Gestaltung der Banner unzulässig.
- (5) Unzulässig ist die Anbringung von Brückenbannern an allen denkmalgeschützten Brücken, sowie an der Wilhelmsbrücke, der Hellerbrücke und der Vorstadtbrücke.
- (6) Die Größe der Brücken- und Straßenbanner darf in der Regel 10 m<sup>2</sup>, die der Laternenbanner in der Regel 2 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- (7) Die Anbringung der Banner darf frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, sie müssen 2 Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden.
- (8) Die Anbringung anderer Elemente an Brücken, Straßen- und Laternenmasten ist unzulässig.



## **§ 16 Hinweisschilder**

- (1) Hinweisschilder sind für Gewerbebetriebe einheitlich in weißer Schrift auf rotem Grund, für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einheitlich in weißer Schrift auf grünem Grund zulässig. Logos, Piktogramme und andere Farben sind unzulässig.
- (2) Hinweisschilder sind zulässig für Gewerbebetriebe sowie Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die nicht an einer der im Stadtplan gelb eingezeichneten Hauptdurchgangsstraßen liegen. Innerhalb des in Anlage (Planauszug) farblich hervorgehobenen Bereichs der Innenstadt Hanau sind Hinweisschilder grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Eine Aufstellung von Hinweisschildern ist an maximal 3 Standorten, befristet auf maximal 5 Jahre zulässig. Die Hinweisschilder sollen nach Möglichkeit ausgehend von dem im Stadtplan gelb eingezeichneten Hauptdurchgangsstraßen auf dem verkehrstechnisch sinnvollsten Weg zum Betrieb leiten.
- (4) Die Schilder sind über das Ordnungsamt der Stadt Hanau zu beantragen, die Antragsteller haben neben den anfallenden Sondernutzungsgebühren auch die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Schilder zu entrichten.
- (5) Mögliche Standorte für Hinweisschilder sind durch den Antragsteller mit dem für Stadtentwicklung zuständigen Fachbereich abzustimmen.
- (6) Das Aufstellen sonstiger Hinweisschilder ist unzulässig.

### **- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die nach der Sondernutzungssatzung genehmigten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der genehmigten Sondernutzung zu achten. Insbesondere beschädigte oder beschmutzte Elemente sind umgehend auszutauschen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (3) Wird die nach der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche über längere Zeit als Sondernutzung nicht genutzt, so ist diese Fläche ordnungsgemäß an die Stadt Hanau zurückzugeben (insbesondere bei Außenbestuhlung und Möblierung gemäß § 7).
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine Erlaubnis auf Zeit kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

- (5) Genehmigungen von Sondernutzungen berechtigen nicht zu Eingriffen in den öffentlichen Straßenraum; insbes. die Anbringung von Verankerungen etc. im Boden ist nur nach Absprache mit dem Straßenbaulastträger zulässig.
- (6) Die genehmigten öffentlichen Flächen sind sauber zu halten und nach Beendigung der Sondernutzung in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zu übergeben.

### **§ 18 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

- (1) Die überarbeitete Richtlinie tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.11.2009, geändert am 24.01.2011, 17.01.2012 und 24.02.2014 außer Kraft
- (2) Für bereits erteilte Erlaubnisse gilt eine Übergangszeit bis längstens zum 31.03.2016.

Hanau, 21.07.2015

Stadt Hanau  
Magistrat



Kaminsky  
Oberbürgermeister

